



## Planen & Umwelt

Fachplanungsrecht

Umweltrecht (z. B. Immissionsschutzrecht, Wasserrecht, Naturschutzrecht, Bergrecht, Bodenschutz- und Altlastenrecht)

Umwelthaftung

Erneuerbare Energien

## Bauen & Immobilien

Öffentliches Baurecht (Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht)

Denkmalschutzrecht

Privates Baurecht

Architekten- und Ingenieurrecht

Immobilienrecht

## Städte & Gemeinden

Kommunalverfassungsrecht

Kommunalabgabenrecht

Kommunalwirtschaftsrecht

Haushaltsrecht

Vertragsrecht (insbesondere städtebauliche Verträge)

kommunale Betriebe

## Öffentliche Aufträge & Zuwendungen

Nationales und europäisches Vergaberecht (VOB/A, UVgO, HVTG, GWB, VgV, SektVO, etc.)

Zuwendungs- und Fördermittelrecht

## Herzlich willkommen bei der Veranstaltungsreihe „SZK-Kommunalvorträge“!

- **Sie sehen diese Folie?** Prima, das ist die halbe Miete! **Sie hören und sehen den Moderator?** Dann ist technisch alles OK. Bitte beachten Sie die Hinweise in unserer „Zoom-Anleitung“, die wir Ihnen zusammen mit dem Einladungslink übermittelt haben.
- **Kamera und Mikrofon in Zoom sind ausgeschaltet**, bitte aktivieren Sie diese nicht ohne vorherige Aufforderung durch den Moderator. Bitte prüfen Sie, ob Ihr **Name** richtig angezeigt ist und ändern Sie diesen, sofern nötig.
- **Anmeldung/Teilnahmebescheinigung:** Bitte melden Sie sich einmalig an, indem Sie im **Direktchat** an Herrn Rechtsanwalt Kutschke kurz folgende Nachricht versenden: *„Anmeldung: Name, Vorname“*. Wir benötigen diese Anmeldung, um Ihnen nach dem Seminar eine Teilnahmebescheinigung zusenden zu können.
- **Sie haben fachliche Fragen?** Bitte stellen Sie diese nur über den **Chat (Adressat: „Alle“)**! Der Moderator gibt diese dann an den Vortragenden weiter oder schaltet Ihr Mikrofon frei (hierzu erfolgt eine Freigabeaufforderung an Sie, die Sie bestätigen müssen).
- **Sie haben technischen Probleme?** Wenden Sie sich bitte im **Direktchat** an Herrn Rechtsanwalt Kutschke, der Ihnen gerne weiterhilft.

## Wichtige Informationen

- **Teilnahmebescheinigung:** Die Teilnahmebescheinigung wird Ihnen per E-Mail einige Wochen nach der Veranstaltung übermittelt. Falls wir von Ihnen noch keine Mailadresse haben, teilen Sie uns diese bitte mit (an: [wiesbaden@rechtsanwaelteszsk.de](mailto:wiesbaden@rechtsanwaelteszsk.de)).
- **Vortragsfolien:** Sie können sich die Folien des heutigen Vortrags ab Montag unter <https://www.rechtsanwaelteszsk.de/aktuelles/> als pdf herunterladen.
- **Newsletter:** Möchten Sie von uns monatlich über aktuelle Gesetzgebung und Rechtsprechung, über unsere Veranstaltungen und Neuigkeiten aus der Kanzlei kostenfrei informiert werden? Dann bestellen Sie unseren Newsletter unter <https://www.rechtsanwaelteszsk.de/aktuelles/>.
- **Einladung per E-Mail:** Sie erhalten die Einladung zu unseren Kommunal-Vorträgen noch nicht per E-Mail, möchten dies aber zukünftig? Dann senden Sie Herrn Rechtsanwalt Kutschke bitte eine Nachricht im Direktchat oder eine E-Mail an [wiesbaden@rechtsanwaelteszsk.de](mailto:wiesbaden@rechtsanwaelteszsk.de)

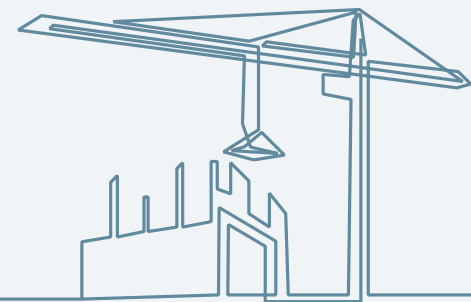


# Herzlich Willkommen

Bauen & Immobilien

# Aktuelle Rechtsprechung und neue Entwicklungen im Vergaberecht für öffentliche Auftraggeber

Jochen Zweschper  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht



# Übersicht

I. Vertragsdauer bei Dringlichkeits-/

Interimsvergabe

II. Begründet eine (positive) Eignungsprüfung einen  
Vertrauenstatbestand?

III. Die Bewertung des Teams im Vergaberecht

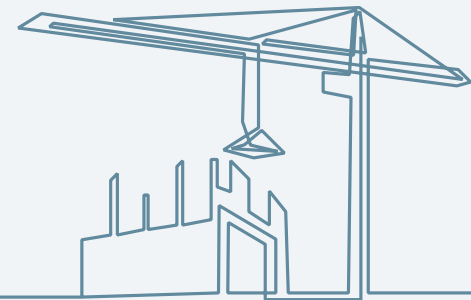
IV. Kündigung - Ausschreibungspflicht für Restleistungen?

V. Ist der öffentliche Auftraggeber zur Zuschlagserteilung  
verpflichtet?

VI. Aktuelle Entwicklungen im Vergaberecht

Bauen & Immobilien

# I. Vertragsdauer bei Dringlichkeits-/ Interimsvergabe



# Sachverhalt

- Eine Stadt schrieb den Betrieb einer Unterkunft für Geflüchtete für mehrere Jahre aus, ohne ein europaweites Vergabeverfahren durchzuführen. Sie forderte sechs Unternehmen im Wege einer beschleunigten Vergabe zur Angebotsabgabe auf.
- Nach Angebotsauswertung erhielt ein Unternehmen („Beigeladene“) den Zuschlag. Ein nicht berücksichtigtes Unternehmen leitete ein Nachprüfungsverfahren ein und rügte die fehlende europaweite Ausschreibung trotz festgesetzter Vertragslaufzeit von mind. 67 Monaten, die Nichteinhaltung der Zuschlagsvergabe per Telefon und die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Angebots durch die Beigeladene.
- Die Stadt wies die Vorwürfe zurück. Die besondere Dringlichkeit ergebe sich aus den gestiegenen Flüchtlingszahlen. Eine telefonische Zuschlagsvergabe sei nie erfolgt und die Beigeladene habe sich den Zuschlag durch die Unterbreitung des günstigsten Angebots verdient.
- Zwischenzeitlich wurde das Wertungskriterium von „Bruttopreis“ auf „Nettopreis“ umgestellt, um Wettbewerbsnachteile zu vermeiden. Die Beigeladene stellt die fachliche Eignung der Antragstellerin infrage.

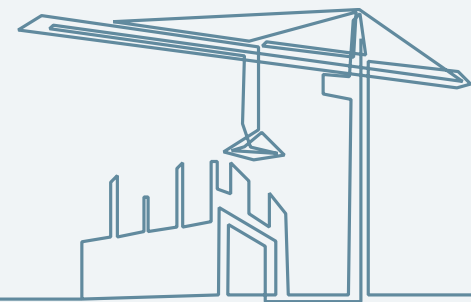
# Vertragsdauer bei Dringlichkeits-/Interimsvergabe

## VK Niedersachsen, Beschluss vom 25.06.2024 (VgK-12/2024):

- Zweifel an der fachlichen Eignung (§ 122 GWB, §§ 42 ff. VgV) führen nicht zur Unzulässigkeit der Vergabe, da die Eignungsprüfung allein Aufgabe der Vergabestelle ist; die Vergabekammer darf nicht an deren Stelle treten.
- Die Dringlichkeitsvergabe war rechtmäßig. Die stark schwankenden Flüchtlingszuweisungen stellten ein unvorhersehbares Ereignis dar, womit die verkürzten Angebotsfristen zulässig (§ 17 Abs. 3, Abs. 15 VgV) waren.
- Die Vertragslaufzeit überschritt jedoch die Grenzen einer Dringlichkeitsvergabe. Nach § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV darf die Ausnahmenvorschrift nur als ultima ratio zur Bewältigung einer akuten Notlage angewendet werden.
- Die Wertung anhand des alleinigen Zuschlagskriteriums „Preis“ war zulässig (§ 127 GWB). Das Angebot der Beigeladenen war günstiger, womit die VSt ungewöhnlich niedrige Angebote (§ 60 VgV) nicht prüfen musste.
- Eine behauptete telefonische Zuschlagszusage ließ sich nicht feststellen.
- **Ergebnis:** Zurückweisung des Nachprüfungsantrags und teilweise Vertragsunwirksamkeit mit Wirkung für die Zukunft

Bauen & Immobilien

## II. Begründet eine (positive) Eignungsprüfung einen Vertrauenstatbestand?



## Sachverhalt

- Der AG schrieb Dienstleistungen zur Errichtung und zum Betrieb eines Bike-Sharing-Systems europaweit aus. An die Eignung der Bewerber stellte der AG in der Bekanntmachung hohe Anforderungen bzgl. der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit der Bieter, u.a. dass die Fahrräder, die vom Bieter eingesetzt werden, „mittels GPS ortbar“ sein müssen.
- Erst im bereits laufenden Nachprüfungsverfahren rügte Bieter A, dass der für den Zuschlag vorgesehene Bieter B nicht geeignet sei, weil die referenzierten Räder des B (= die Räder des B, die dieser im Rahmen seiner Referenzaufträge angegeben hatte) nicht zu jeder Zeit aktiv mittels GPS ortbar seien. Da B beabsichtige, technisch weiterentwickelte Geräte als in den früheren Referenzaufträgen einzusetzen, habe er seine Eignung durch seine Referenzaufträge nicht nachgewiesen.
- Zu Recht?

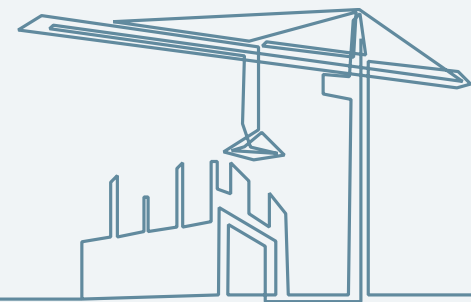
## II. Begründet eine (positive) Eignungsprüfung einen Vertrauenstatbestand?

### BayObLG, Beschluss vom 05.08.2025 (Verg 2/25):

- Die vom AG vorgegebenen Eignungskriterien müssen allein dazu dienen, die Leistungsfähigkeit des Bieters mit Blick auf den konkret ausgeschriebenen Auftragsgegenstand nachzuweisen.
- Nicht erforderlich und im Zweifel sogar unzulässig ist, dass die Kriterien bereits alle technischen Aspekte vorgeben, im Rahmen derer der Bieter die Leistung zu erbringen hat.
- Die Beurteilung dieser Leistungsfähigkeit muss im Voraus stattfinden und kann nicht vom Inhalt des Angebots abhängen, zumal dieses nur für die Anforderungen der Vergabeunterlagen maßgeblich ist.
- Da die Räder des B die Anforderung „mittels GPS ortbar“ erfüllten, stand der Eignung des B mangels gegenteiliger Vorgabe des AG nicht entgegen, dass B technisch weiterentwickelte Geräte als in den Referenzaufträgen einsetzte. Andernfalls würde dies eine unzulässige nachträgliche Verschärfung der Eignungsanforderungen begründen.

Bauen & Immobilien

# III. Die Bewertung des Teams im Vergaberecht – Der Star ist die Mannschaft



## Sachverhalt

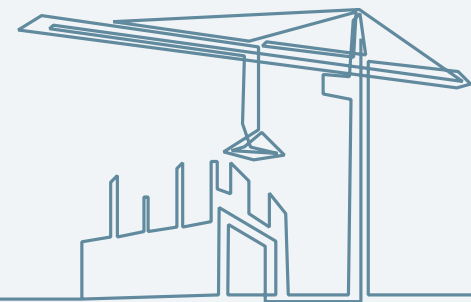
- Der AG schrieb einen Wettbewerb zur „Planung und Realisierung von Apartmenthäusern an der Klinik H in K als Architektenleistung einschl. Freianlagen“ EU-weit aus. Hierbei sollten die Bieter zu Präsentations- und Verhandlungsterminen eingeladen werden, bei denen sie verschiedene Konzepte (u.a. zum Kosten- und Nachtragsmanagement) vorstellen sollten.
- In der Bewertungsmatrix war als Zuschlagskriterium u.a. vorgesehen: Präsentationstermin Vorstellung der Angebotsbestandteile „Konzept zum Kosten- & Nachtragsmanagement“, „Konzept zur Terminalsicherheit, „Vorschläge und konkrete Vorgehensweise zur entwurflichen Entwicklung im Planungsprozess“ sowie Diskussion und Beantwortung von Fragen (mit einer Gewichtung von 10 %). Hierbei waren Kriterien wie das „Auftreten des Teams“ und die „Souveränität im Vortrag“ maßgeblich.
- Ein Bieter rügt u.a. diese Zuschlagskriterien als vergaberechtswidrig und stellt sodann einen Nachprüfungsantrag. Die VK Nordbayern gab dem Bieter in wesentlichen Punkten Recht. Hiergegen wendet sich die sofortige Beschwerde des AG.

### III. Die Bewertung des Teams im Vergaberecht

- BayObLG, Beschluss vom 11.06.2025 (Verg 9/24e):
- Eine in der Wertungsmatrix zum Kriterium "Präsentationstermin" vorgesehene Bewertung der Art der Präsentation ("Auftreten des Teams", "Souveränität im Vortrag") ist nicht vergaberechtswidrig.
- In der Wertungsmatrix darf somit auch eine Bewertung von Kriterien vorgesehen werden, die nicht den Inhalt, sondern die Art der Präsentation betreffen.
- Auch solche Kriterien weisen einen hinreichenden Auftragsbezug i.S.d. § 127 Abs. 3 GWB auf und sind daher vergaberechtlich nicht zu beanstanden.
- Fazit: Die Qualität der Präsentation und die fachliche Kompetenz haben Auftragsbezug. Sie sind somit zulässige Zuschlagskriterien.

Bauen & Immobilien

# IV. Kündigung – Ausschreibungspflicht für Restleistungen?



# Sachverhalt

- Eine öffentliche Auftraggeberin (VSt) schrieb für ein Großbauprojekt Abbruch- und Baumeisterarbeiten europaweit aus. Ersteres wurde an Firma P, Letzteres an Firma R vergeben.
- Während der Ausführung der Abbrucharbeiten kündigte die VSt der P und beauftragte mit der Ausführung der Rest-Abbrucharbeiten die Firma R mit ihren Nachunternehmern, ohne die Restleistungen nochmals neu auszuschreiben.
- Ein anderes Unternehmen (ASt) sah darin einen Vergabeverstoß und leitete (nach erfolgloser Rüge) ein Nachprüfungsverfahren ein. Die Restarbeiten hätten neu europaweit ausgeschrieben werden müssen, da
  - sie den Schwellenwert überschritten,
  - die Verpflichtung der anderen Firma eine Vertragsänderung darstellte und
  - keine Dringlichkeit bestand.

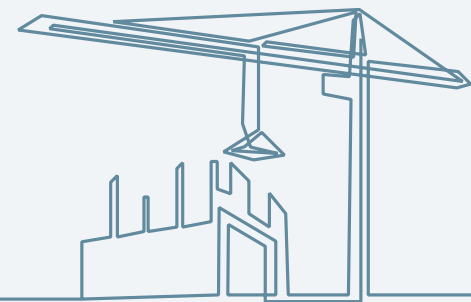
## IV. Kündigung - Ausschreibungspflicht für Restleistungen?

### VK Nordbayern, Beschluss vom 20.02.2025 - RMF-SG21-3194-9-31:

- Der Feststellungsantrag war trotz Fertigstellung zulässig (§ 168 Abs. 2 S. 2 GWB), zumal eine Wiederholungsgefahr bestand.
- Begründetheit des Antrags (+): Die Direktvergabe war rechtswidrig:
  - Für die Bestimmung des Schwellenwerts galt der Gesamtwert des Bauvorhabens (§ 106 Abs. 2 GWB, § 3 Abs. 1 VgV). Der Gesamtwert überschritt den EU-Schwellenwert.
  - Der AN-Wechsel stellte eine wesentliche Änderung des Vertrags dar (§ 132 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 GWB), womit in Ermangelung einer Ausnahme nach § 132 Abs. 2 GWB ein neues Vergabeverfahren notwendig gewesen wäre.
  - Auch eine „äußerste Dringlichkeit“ lag nicht vor, da sie durch die VSt selbst verursacht wurde und somit die Voraussetzungen des § 3a Abs. 3 Nr. 4 EU VOB/A nicht erfüllt waren.
- Ergebnis: Verstoß gegen das Recht der Bieter auf Einhaltung der Vergabevorschriften (§ 97 Abs. 6 GWB). Die Restarbeiten hätten EU-weit ausgeschrieben werden müssen.

Bauen & Immobilien

# V. Ist der öffentliche Auftraggeber zur Zuschlagserteilung verpflichtet?



## Sachverhalt (1)

- Der AG, ein Landeseigenbetrieb aus Sachsen-Anhalt, leitete ein Vergabeverfahren über einen Bauauftrag auf der Grundlage der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) – Ausgabe 2019 – ein. In der Auftragsbekanntmachung wurden diverse Eignungskriterien aufgestellt, deren Einhaltung die Bieter durch Eigenerklärungen bzw. Vorlage von Nachweisen zu erfüllen hatten. Einziges Zuschlagskriterium war der niedrigste Angebotspreis.
- Nach Prüfung der Angebotsunterlagen des Bieters B teilte der AG ihm mit, dass seine Eignungsunterlagen unvollständig seien, insbesondere würden auf einer Referenzbescheinigung die Unterschriftenseite des Referenzgebers und die vollständigen Referenzen für zwei von B benannte Nachunternehmer fehlen.
- Nach erfolgloser Rüge leitete B ein Nachprüfungsverfahren bei der zuständigen Vergabekammer (VK) ein und beantragte, dass dem AG untersagt werden möge, den Zuschlag auf das Angebot einer Mitbewerberin zu erteilen.

## Sachverhalt (2)

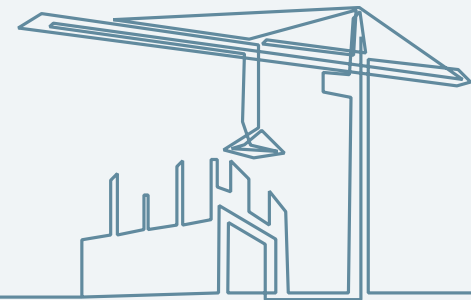
- Der AG informierte die Bieter, darunter auch B, dass er sich mit dem Hinweis der VK intensiv auseinandergesetzt und im Ergebnis der dortigen Auffassung angeschlossen habe. Unter den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln sei die Zurückversetzung in den Stand vor Veröffentlichung der Bekanntmachung die einzige Möglichkeit, um einen fairen Wettbewerb wiederherzustellen. Er informierte die Bieter über die Aufhebung der Ausschreibung sowie über seine Absicht, denselben Auftrag bei überarbeiteten Eignungsanforderungen neu auszuschreiben.
- Daraufhin reichte B einen neuen Nachprüfungsantrag bei der VK ein, um die Aufhebung der Ausschreibung aufzuheben und den AG zu verpflichten, das Verfahren in das Stadium vor Angebotswertung zurückzusetzen und fortzuführen. Hilfsweise solle festgestellt werden, dass die Aufhebung der Ausschreibung rechtswidrig sei und den B in seinen subjektiven Rechten verletze.
- VK: Die Aufhebung der Ausschreibung in Gestalt der Zurückversetzung des Vergabeverfahrens in den Stand vor der Bekanntmachung sei wirksam. Hiergegen wendet sich B mit seiner sofortigen Beschwerde.

## V. Ist der öffentliche Auftraggeber zur Zuschlagserteilung verpflichtet?

- OLG Naumburg, Beschluss vom 01.11.2024 (6 Verg 3/24):
- Im nationalen deutschen Recht sehen weder das Allgemeine Zivilrecht noch das Vergaberecht eine Verpflichtung des öffentlichen AG vor, ein von ihm eingeleitetes Vergabeverfahren mit einem Zuschlag abzuschließen.
- Damit besteht für den AG auch grds. keine Pflicht zur „Aufhebung der Aufhebung“.
- ABER: Bei dieser Entscheidung (vollständige oder teilweise Aufhebung, zeitliche Zurückversetzung in ein früheres Stadium oder endgültiger Verzicht auf ein Vergabeverfahren) sind die in § 97 GWB normierten Vergabegrundsätze zu beachten (= insb. Wettbewerbs-, Gleichbehandlungs- und Verhältnismäßigkeits-Grundsatz).
- Fazit: Sorgfältige Interessenabwägung erforderlich!

Bauen & Immobilien

# VI. Aktuelle Entwicklungen im Vergaberecht



## 1. Aktuelle Schwellenwerte (seit 01.01.2026) (1)

- Liefer- und Dienstleistungsaufträge (einschließlich freiberuflicher Dienstleistungen):
  - für oberste + obere Bundesbehörden (Art. 4b,c RL 2014/24/EU):  
140.000 € (anstatt bisher: 143.000 €)
    - für Sektoren-Auftraggeber (= Auftraggeber in den Bereichen Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor; Art. 15 der RL 2014/25/EU):  
432.000 € (anstatt bisher: 443.000 €)
      - im Verteidigungsbereich (Art. 15 RL 2014/25/EU; Art. 8 der RL 2009/81/EG – Verteidigungs- und sicherheitsrelevante Liefer- und Dienstleistungen): 443.000 € (unverändert)
      - für sonstige öffentliche Auftraggeber (sowie im Verteidigungsbereich, sofern es sich um Aufträge über Waren handelt, die nicht im Anhang III der RL 2014/24/EU aufgeführt sind): **216.000 €** (anstatt bisher: 221.000 €)

## 1. Aktuelle Schwellenwerte (seit 01.01.2026) (2)

- Baufträge (Art. 4a RL 2014/24/EU; Art. 15 RL 2014/25/EU; Art. 8 RL 2009/81/EG): 5.404.000 € (anstatt bisher: 5.538.000 €)
- Konzessionsvergaben (= Bau- und Dienstleistungskonzessionen; Art. 8 RL 2014/23/EU): 5.404.000 € (anstatt bisher: 5.538.000 €)
- soziale und andere besondere Dienstleistungen gemäß § 130 Abs. 1 GW:B 750.000 € netto (unverändert)
- Für nationale Schwellenwerte (in Hessen): siehe die Wertgrententabelle der Auftragsberatungsstelle Hessen (Stand: 01.01.2026):  
[https://www.absthessen.de/fileadmin/ABSt\\_Hessen/Dokumente/Hessenrecht/Sonstiges/Wertgrententabelle\\_2026.pdf](https://www.absthessen.de/fileadmin/ABSt_Hessen/Dokumente/Hessenrecht/Sonstiges/Wertgrententabelle_2026.pdf)

## VI. Aktuelle Entwicklungen im Vergaberecht (3)

1. Änderung der VOB/A (§ 3 a): Erhöhung der Wertgrenzen für nationale Bauvergaben seit dem 01.01.2026
  - Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb: bis 150.000 € netto einheitlich für alle Bauleistungen (die bisherige Dreiteilung für unterschiedliche Gewerke in § 3a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A ist entfallen)
  - Freihändige Vergaben: bis 100.000 € (bisher 10.000 €) netto
  - Direktaufträge: bis 50.000 € (bisher 3.000 €) netto
  
2. Änderung der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23+44 LHO
  - Keine Prüfung des Vergaberechts durch das Land
  - Einfacher Verwendungsnachweis und Verwendungsbestätigung
  - Verlängerung der Fristen bei Mittelanforderungen von zwei auf drei Monate
  - Eine Bewilligungsbehörde bei mehreren Zuwendungsgebern
  - Erhöhung der Betragsgrenzen für den Verzicht von Rückforderung und Verzinsung sowie zur Beteiligung der baufachlichen Verwaltung

## VI. Aktuelle Entwicklungen im Vergaberecht (4)

- Vergabebeschleunigungsgesetz (BT-Drucksache 21/1934):
  - Flexibilisierung des Losgrundsatzes (§ 97 Abs. 4 GWB-E)
  - Änderungen im Vergaberechtsschutz
  - Erhöhung der Wertgrenzen für einen Direktauftrag
  - Vereinfachungen in der Leistungsbeschreibung (§ 121 GWB-E)
  - Erleichterungen bei der Verfahrenswahl
  - Vereinfachungen bei Eignungskriterien und Nachweispflichten (§ 122 GWB-E/ § 48 VgV-E)
  - Verringerung von Nachweis- und Dokumentationspflichten
  - Neuregelung der öffentlich-öffentlichen Zusammenarbeit (§ 108 GWB-E)
  - Absehen von der Unwirksamkeit bei de-facto-Vergaben

## VI. Aktuelle Entwicklungen im Vergaberecht (5)

- Föderale Modernisierungsagenda:
- Substantielle Vereinfachung und Beschleunigung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)
- Entwicklung einheitlicher Formulare und Vorlagen für Eigenerklärungen und Eignungsnachweise durch Bund und Länder
- Ausweitung der Nachweismöglichkeiten durch Eigenerklärungen, wesentliche Erhöhung der Geltungsdauer und Verfügbarkeit von Eigenerklärungen und sonstigen Nachweisen durch zentrale Hinterlegung auf einer digitalen Plattform sowie automatisierte Abfrage
- Bereitstellung einer Plattform digitaler Marktplatz Deutschland durch den Bund in Abstimmung mit den Ländern
- etc.

## VI. Aktuelle Entwicklungen im Vergaberecht (6)

- Geplante Reform des HVTG:
- Deutliche Erhöhung der Vergabefreigrenzen: Einholung von Vergleichsangeboten (ohne förmliches Vergabeverfahren; bisher: bis 10.000 €):
  - Liefer- und Dienstleistungen bis 100.000 €
  - Bauleistungen bis 750.000 €
- Stärkung der Tariftreue (ab einem Auftragswert von 20.000 €)
- Weniger Bürokratie
- Vereinfachung/Verschlinkung der Angebotserstellung (für Bauleistungen: Einführung eines vorgelagerten „Präqualifizierungsverfahrens Tarif“ und eines „Präqualifizierungsverfahrens Eignung“)
- stärkere Kontrollen
- etc.

## VII. Offene Gesprächs- und Fragerunde/ Ausblick

### Nächster Vortrag:

Baturbo – was nun? Zu den neuen Möglichkeiten und offenen Fragen rund um die kleine BauGB-Novelle 2025

### Referent:

Rechtsanwalt Joachim Krumb

### Termin:

Donnerstag, 26.03.2026, 15:15 Uhr bis 16:45 Uhr

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt zum Referenten:

Rechtsanwalt Jochen Zweschper

Rechtsanwälte SZK Partnerschaft mbB

Bahnhofstraße 38, 65185 Wiesbaden oder

Bad Nauheimer Straße 4, 64289 Darmstadt

Tel.: 0611 / 50406340 - Fax: 0611 / 50406341

E-Mail: [zweschper@rechtsanwaelteszkd.de](mailto:zweschper@rechtsanwaelteszkd.de)